Aichtal

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

Verhandelt am: 23.06.2021

Anwesende Stadträte: 16

Abwesende Stadträte: 2

Beginn der Sitzung: 18:30 Uhr
Ende der Sitzung: 19:30 Uhr

Anwesend:

Vorsitz
Herr Sebastian Kurz

Stadträte
Herr Marc Bubeck
Herr Adalbert Bund
Herr Martin Gärtner
Herr Ernst Harrer
Herr Jörg Harrer
Herr Jörg Kimmich
Herr Jugoslav Lukic
Herr Christoph Mack
Frau Nadine Madera
Herr Karl Rapp
Herr Gunter Schaal
Frau Pia Schwarz
Herr Jürgen Steck
Frau Eva Sturm
Frau Annette Thaler
Herr Thomas Vater

von der Verwaltung
Herr Wolfgang Gogel
Herr Matthias Hirn
Frau Katja Scherr

Schriftführung
Frau Sabine Zalder

Abwesend:

Stadträte
Herr Friedemann Alber
Herr Dieter Weiler

Stadt Aichtal

Tagesordnung:

§ 1 Fragen und Anregungen aus der Bürgerschaft

§ 2 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung

§ 3 Schaffung von Ausbildungsplätzen in städtischen Kindertageseinrichtungen

§ 4 Schaffung eines PIA Ausbildungsplatzes im Waldorfkindergarten

§ 5 Änderung der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindergärten und die Erhebung von Gebühren

§ 6 Erlass der Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten, der Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung für den Monat Mai 2021

§ 7 6. Änderung des Bebauungsplans „Schiessäcker" in Aichtal-Grötzingen - Aufstellungsbeschluss

§ 8 Öffentliche Vergabe - Sanierung der Landstraße 1185 in Neuenhaus, Straßenbauarbeiten

§ 9 Genehmigung öffentlicher Protokolle

§ 10 Verschiedenes

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende: **Schriftführerin:** **Stadträte:**
Bürgermeister

§ 1

Fragen und Anregungen aus der Bürgerschaft

Bei diesem Tagesordnungspunkt gibt es keine Wortmeldungen.

§ 2

Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung

Bürgermeister Kurz gibt bekannt, dass die LBBW Kommunalentwicklung mit der Vermarktung weiterer Flächen im Gewerbegebiet Südliche Riedwiesen beauftragt wurde.

§ 3

Schaffung von Ausbildungsplätzen in städtischen Kindertageseinrichtungen

Zu diesem Tagesordnungspunkt erhielt jeder Stadtrat die Vorlage Nr. 69/2021. Sie ist diesem Protokoll beigefügt.

Hauptamtsleiterin Scherr trägt vor, dass auf Grund der weiterhin angespannten Situation auf dem Fachkräftemarkt die Stadt Aichtal die Zahl der zur Zeit zur Verfügung stehenden zwei PIA Ausbildungsplätze weiter ausbauen möchte. PIA steht hier für praxisintegrierte Ausbildung. So sollen ab dem Jahr 2022 ein zusätzlicher und ab dem Jahr 2023 ein weiterer PIA Ausbildungsplatz geschaffen werden. Die Stellen sollen im Stellenplan aufgenommen und im Haushaltsplan bei den Personalaufwendungen entsprechend berücksichtigt werden. Im Gegenzug dazu und zur Finanzierung der zusätzlichen Ausbildungsplätze sollen die PIA Auszubildenden ab dem 2. Ausbildungsjahr mit 20 % und die Anerkennungspraktikanten mit 40 % auf den Mindestpersonalschlüssel angerechnet werden. Weiterhin bemüht sich die Verwaltung um Zuschüsse aus dem Bundesprogramm „Fachkräfteoffensive Erzieherinnen und Erzieher“ sowie weitere Fördermöglichkeiten.

Hierzu gibt es keine Einwendungen und der Gemeinderat fasst ohne weitere Aussprache folgenden einstimmigen

B e s c h l u s s:

1. Der Gemeinderat beschließt die Schaffung eines PIA Ausbildungsplatzes zum 1.9.2022 und eines weiteren Ausbildungsplatzes zum 1.9.2023.

2. Es erfolgt eine Anrechnung auf den Mindestpersonalschlüssel bei Anerkennungspraktikanten von 40 % und bei PIA Auszubildenden von 20 % (ab dem zweiten Ausbildungsjahr).

3. Die Verwaltung bemüht sich um weitere Fördermöglichkeiten aus dem Bundesprogramm „Fachkräfteoffensive“ oder ähnliche.

§ 4

Schaffung eines PIA Ausbildungsplatzes im Waldorfkindergarten

Zu diesem Tagesordnungspunkt erhielt jeder Stadtrat die Vorlage Nr. 70/2021. Sie ist diesem Protokoll beigefügt.

Der Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik hat ebenfalls die Schaffung eines PIA Ausbildungsplatzes beantragt, allerdings bereits zum 1.9.2021. Laut Vertrag zwischen Stadt Aichtal und Waldorfkindergarten muss der Gemeinderat der Schaffung einer solchen Stelle sowie der anteiligen Übernahme der Personalkosten zustimmen. Auch hier bemüht sich die Verwaltung um die Gewährung von Zuschüssen. Hauptamtsleiterin Scherr begrüßt den Antrag des Waldorfkindergartens. Auch dort ist der Fachkräftemangel extrem zu spüren.

Im Gemeinderat hat man ebenfalls keine Einwendungen und fasst ohne weitere Aussprache folgenden einstimmigen

B e s c h l u s s:

1. Der Gemeinderat beschließt die Schaffung eines PIA Ausbildungsplatzes zum 1.9.2021 im Waldorfkindergarten Aichtal und die anteilige Übernahme der Personalkosten über den Abmangel.

2. Die unter Punkt 1 geschaffene Stelle ist befristet für die Ausbildungsdauer von drei Jahren.

3. Die Verwaltung bemüht sich um Fördermöglichkeiten aus dem Bundesprogramm „Fachkräfteoffensive“ oder ähnliche.

§ 5

Änderung der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindergärten und die Erhebung von Gebühren

Zu diesem Tagesordnungspunkt erhielt jeder Stadtrat die Vorlage Nr. 68/2021, die diesem Protokoll beigefügt ist.

Die Vertreter des Städtetages, Gemeindetages und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg haben sich auf die Erhöhung der Elternbeiträge im Kindergartenjahr 2021/2022 verständigt. Die Stadt Aichtal als Trägerin und die Fachkräfte in den Einrichtungen gewährleisten auch in Zeiten der Pandemie ein bedarfsorientiertes und qualitativ beachtliches Angebot der frühkindlichen Bildung und Betreuung. Die Sicherstellung dieses Angebots beansprucht die Stadt jedoch nicht nur in einem hohen Maße organisatorisch, sondern schlägt durch steigende Personal- und Sachkosten auch finanziell zu Buche. Die oben genannten kommunalen und kirchlichen Vertreter empfehlen deshalb eine Erhöhung der Elternbeiträge pauschal um 2,9 %. Für das Kindergartenjahr 2020/2021 lag diese Empfehlung bei 1,9 %. Sie wurde in Aichtal allerdings nicht umgesetzt, so dass die Gebühren seit September 2019 nicht mehr erhöht wurden. Die Verwaltung schlägt vor, beide pauschale Erhöhungen gleichzeitig umzusetzen und die Betreuungsgebühren zum 1.9.2021 um 4,86 % zu erhöhen. Anhand einer Computerpräsentation zeigt Hauptamtsleiterin Scherr die Erhöhungen im Einzelnen auf. Sie geht außerdem auf die Gebühren für die Eingewöhnung ein. Eintritte bis zum 15. eines Monats wurden bisher voll und danach nur hälftig berechnet. Dies hatte zur Folge, dass die Eingewöhnung häufig nicht nach dem pädagogisch sinnvollen Zeitpunkt gewählt wurde. Deshalb schlägt die Verwaltung vor, diese Gebühren taggenau zu berechnen. Ansonsten sind keine Änderungen der Satzung geplant.

Bürgermeister Kurz ergänzt, dass die geplanten Änderungsempfehlungen dem Gesamtelternbeirat vorgestellt wurden, der Zustimmung signalisierte und diese notwendigen Änderungen auch nach außen positiv vertreten wird.

Im Gemeinderat gibt es hierzu keine weiteren Fragen und ohne weitere Aussprache fasst er folgenden einstimmigen

B e s c h l u s s:

Der Gemeinderat beschließt auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und den §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) die Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Gebühren. Die Änderung tritt zum 1. September 2021 in Kraft.

S A T Z U N G

über die Benutzung der städtischen Kindergärten und die Erhebung von Gebühren (Kindergartenbenutzungs- und -gebührenordnung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der zuletzt geltenden Fassung i.V. mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der zuletzt geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Aichtal am 23. Juni 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand der Satzung

Die nachstehende Satzung regelt die Benutzung der von der Stadt Aichtal betriebenen Kindertageseinrichtungen einschließlich der Erhebung von Benutzungsgebühren. Die Stadt Aichtal wird im Folgenden als Trägerin bezeichnet.

§ 2
Begriffsdefinitionen

(1) Tageseinrichtungen sind
1. Kindertageseinrichtungen mit und ohne Altersmischung
2. Einrichtungen zur Kleinkindbetreuung (Kinderkrippen).

(2) Kindergärten sind Einrichtungen zur Förderung der Entwicklung von Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

(3) Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen sind Einrichtungen zur Förderung der Entwicklung von Kindern im Alter unter drei Jahren und vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

(4) Die Kleinkindbetreuung (Betreuung in Kinderkrippen) erfolgt in Einrichtungen zur Förderung der Entwicklung von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.

(5) Einrichtungen mit integrativen Gruppen sind Einrichtungen, in denen Kinder, die auf Grund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Förderung bedürfen, in gemeinsamen Gruppen mit nicht behinderten Kindern betreut werden.

(6) Betriebsformen von Einrichtungen im Sinne der Absätze 2 bis 5 sind insbesondere
1. vor- und nachmittags jeweils mehrere Stunden geöffnete Gruppen (Regelgruppen);
2. Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten;
3. Gruppen mit durchgehend ganztägiger Betreuung.

§ 3
Aufgaben der Trägerin

Die Trägerin wirkt darauf hin, dass für alle Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ein Kindergartenplatz oder ein Platz in einer Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen zur Verfügung steht. Ferner wirkt sie darauf hin, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht.

Die Trägerin wirkt darauf hin, ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben zur Verfügung zu stellen. Sie wirkt außerdem darauf hin, dass für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres für deren frühkindliche Förderung ein Platz in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege nach § 24 Abs. 2 SGB VIII zur Verfügung steht.

Die Trägerin ist bestrebt, die Angebote nach dem tatsächlichen Bedarf weiterzuentwickeln. Sie ist weiter bestrebt soweit möglich wohnortnahe Angebote zu entwickeln. Die Trägerin behält sich vor, Angebote für die ganze Stadt Aichtal nur in einem Stadtteil vorzuhalten.

§ 4
Aufgaben der Kindertageseinrichtungen

Die Kindertageseinrichtungen sollen die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung des Kindes in der Familie unterstützen und ergänzen und zur besseren Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung beitragen. Diese Aufgaben umfassen die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes zur Förderung seiner Gesamtentwicklung.
Kinder, die auf Grund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Betreuung bedürfen, sollen zusammen mit Kindern ohne Behinderung in Gruppen gemeinsam gefördert werden, sofern der Hilfebedarf dies zulässt.

§ 5
Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen

(1) Aufgenommen in die Kindertageseinrichtungen werden alle Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Eintritt der Grundschulpflicht.

(2) In die Kinderkrippen werden Kinder i.d.R. ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres aufgenommen.

(3) Kann die vom Landesjugendamt genehmigte Höchstbelegungszahl bei Aufnahme sämtlicher Kinder nicht eingehalten werden, werden die bis 31. Januar angemeldeten Kinder entsprechend ihrem Alter aufgenommen. Werden Kinder erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, findet eine Aufnahme nur statt, wenn die vom Landesjugendamt genehmigte Höchstbelegungszahl noch nicht erreicht ist.

(4) Die Vergabe der Plätze erfolgt zentral durch die Trägerin. Sie wird wirksam durch die schriftliche Erklärung der Annahme des Platzes und Vorlage aller angeforderten Unterlagen. Liegen diese nicht innerhalb der Rückmeldefrist vor, behält sich die Trägerin vor, den Platz anderweitig zu vergeben. Bei der Vergabe der Ganztagesplätze wird folgende Reihenfolge bei der Aufnahme festgelegt:
1. Kinder berufstätiger, oder arbeitslos gemeldeter Alleinerziehender
2. Kinder, deren Eltern beide berufstätig, oder arbeitslos gemeldet sind
3. Kinder mit besonderem Förderbedarf oder in prekären Lebenslagen

Schüler und Studenten werden Berufstätigen gleichgestellt.

(5) Die Kinder sind vor Aufnahme in die städtischen Kindertageseinrichtungen ärztlich untersuchen zu lassen. Der Nachweis hierüber ist der Leiterin der Kindertages-einrichtung durch ein ärztliches Zeugnis zu erbringen.

(6) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in einer bestimmten Betreuungsform, Einrichtung oder in einem bestimmten Stadtteil. Es werden bevorzugt Kinder aus Aichtal aufgenommen. Wenn freie Plätze vorhanden sind, können auch Kinder aus anderen Wohnorten aufgenommen werden.

§ 6
Erkrankungen

(1) Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber oder ähnlichen Erkrankungen, dürfen die Kinder die Einrichtung nicht besuchen.

(2) Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps-Wochentölpel-Ziegenpeter, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten) oder Befall mit Läusen o.ä. ist unverzüglich, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag, die Gruppenleiterin der Kindertageseinrichtung zu unterrichten. Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist in diesen Fällen nicht gestattet. Während der Betreuungszeit erkrankte Kinder sind unverzüglich von den Sorgeberechtigten aus der Einrichtung abzuholen.

(3) Nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit oder eines Befalls beim Kind oder in der Familie des Kindes ist der Besuch der Kindertageseinrichtung erst dann wieder gestattet, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der Gruppenleiterin der Kindertageseinrichtung vorgelegt wird. Im Falle eines amtsärztlichen Besuchsverbots ist der Besuch der Kindertageeinrichtung nur nach Aufhebung des Verbotes durch das Gesundheitsamt wieder möglich. Die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 7
Erkrankung einer Gruppenleiterin

Bei vorübergehender Erkrankung einer Gruppenleiterin wird diese durch eine andere Gruppenleiterin oder eine sonst geeignete Person vertreten. Bei längerer Erkrankung sorgt die Trägerin für eine Vertretung. Ist dies nicht möglich, behält sich die Trägerin eine zeitweilige Schließung vor.

§ 8
Regelmäßiger Besuch der Kindertageseinrichtung

(1) Im Interesse der Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags sollten die Erziehungsberechtigten einen möglichst regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung durch die Kinder gewährleisten.
Fehlt ein Kind länger als drei Tage, so ist die Gruppenleiterin oder ihre Vertreterin zu benachrichtigen.

(2) Bleibt ein Kind länger als vier Wochen unentschuldigt der Kindertageseinrichtung fern, kann an seiner Stelle ein anderes Kind aufgenommen werden.

(3) Das Kind darf die Kindertageseinrichtung längstens 10 Stunden pro Tag besuchen.

§ 9
Abmeldung

(1) Die Abmeldung vom Kindergarten wegen Schuleintritts ist nur zum Ende des Kindergartenjahres (Beginn der Kita-Sommerferien) bzw. zum Schuleintritt möglich.

(2) Eine Abmeldung aus anderen Gründen ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich. Sie ist der Gruppenleiterin oder ihrer Vertreterin und der Trägerin schriftlich mitzuteilen.
Die Trägerin kann den Platz mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende aus folgenden Gründen kündigen:
- Das Kind fehlt mindestens 4 Wochen unentschuldigt.
- Bei Nichtentrichtung der Benutzungsgebühren und der Kostenersätze zwei Monate nach Fälligkeit.
- Bei Nichtbeachtung der Verpflichtungen aus dieser Satzung.
- Schließung der Einrichtung.

Bei Platzmangel können die Voraussetzungen für den Verbleib oder Wechsel der Kinder in Einrichtungen und Betriebsformen wieder überprüft werden. Ja nach Ergebnis der Überprüfung können Platzwechsel oder Kündigungen die Folge sein.

§ 10
Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden je Einrichtung von der Trägerin unter Berücksichtigung von Bedarfsentwicklungen festgelegt.

§ 11
Schließung

Die Ferien richten sich nach den örtlichen Gegebenheiten. Beginn und Ende der Ferien werden im amtlichen Mitteilungsblatt bekannt gegeben.

§ 12
Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen erhebt die Stadt Benutzungsgebühren nach den folgenden Bestimmungen.

§ 13
Gebührenpflicht

Gebührenschuldner sind die Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten Betreuungstag des Kindes in der Einrichtung.

§ 14
Gebührensätze

(1) Für das Kindergartenjahr 2021/2022 gelten ab dem 1. September 2021 folgende monatliche Gebühren:

3-6 jährige Kinder

Anzahl der Kinder in der Familie *	VÖ	VÖ	VÖ	GT	GT	GT
	bis 30 Wo. Std.	bis 35 Wo. Std.	bis 40 Wo. Std. (Auslaufmodell)	bis 40 Wo. Std. (Auslaufmodell)	bis 45 Wo. Std.	bis 50 Wo. Std.
1	154 €	179 €	206 €	246 €	278 €	308 €
2	117 €	137 €	156 €	188 €	212 €	235 €
3	79 €	92 €	105 €	125 €	142 €	156 €
4	26 €	30 €	35 €	41 €	46 €	51 €

Unter 3-jährige Kinder

Anzahl der Kinder in der Familie *	VÖ	VÖ	GT	GT	GT
	bis 30 Wo. Std	bis 35 Wo. Std	bis 40 Wo. Std. (Auslaufmodell)	bis 45 Wo. Std.	bis 50 Wo. Std.
1	362 €	423 €	481 €	543 €	603 €
2	268 €	315 €	359 €	404 €	448 €
3	182 €	214 €	243 €	274 €	304 €
4	72 €	84 €	96 €	108 €	121 €

* Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.
Es gilt die Definition des Familienbegriffs (gemäß Gt-info Nr. 0251/2019 Versandtag 18.04.2019).

(2) Essensgeld
Die Verpflegung ist in den Benutzungsgebühren nicht enthalten. Bei Buchung von Mittagessen in den Kindertageseinrichtungen wird ein Essensgeld von monatlich 75,00 €

erhoben. Bei Buchung von täglichem Frühstück wird ein Essensgeld von 12 € monatlich erhoben.

Nicht eingenommene Essen werden nicht zurückerstattet. Änderungen oder Kündigungen der Essensbuchung können mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende erfolgen.

(3) Verspätungszuschlag
Ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 30,00 € wird erhoben, wenn Eltern mehr als drei Mal ohne triftigen Grund die Abholzeiten nicht einhalten oder einmalig mehr als 30 Minuten ihr Kind zu spät abholen.

§ 15
Entstehung, Fälligkeit und Einzug der Gebühren

(1) Die monatlichen Gebühren werden mit dem Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung festgesetzt.

(2) Die Gebührenschuld entsteht am Aufnahmetag und ist am ersten Kindergartentag eines jeden Monats zur Zahlung fällig. Sie ist in der ersten Monatswoche im Voraus an die Stadtkasse Aichtal zu zahlen.

(3) Die Gebühren werden im Eintrittsmonat Tag genau berechnet. Die Gebühren werden im Austrittsmonat anteilig erhoben. Austritte bis zum 15. eines Monats werden hälftig, danach voll berechnet. Die Regelung nach Satz 3 gilt auch bei der Änderung der persönlichen Verhältnisse, die zu einer Minderung oder Erhöhung der Gebühr führt.

(4) Besucht ein Kind zusätzlich eine andere kostenpflichtige Einrichtung (z.B. Sprachheil-Kindergarten), so wird die Gebühr für die städtischen Kindertageseinrichtung anteilig für die in Anspruch genommenen Stunden erhoben.

(5) Im letzten Jahr vor dem Eintritt der Schulpflicht endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Kindergartenjahres (Beginn der Kita-Sommerferien) bzw. mit der Einschulung. Dies gilt nicht bei Wegzug der Erziehungsberechtigten oder aus anderen wichtigen Gründen.

(6) Unterbrechungen des Besuches der Kindertageseinrichtung anlässlich von Ferien, Reisen und Krankheitsfällen berühren die Gebührenschuld nicht. Ebenso Fälle von höherer Gewalt, Streik, Krankheiten usw. die seitens der Trägerin ohne Verschulden den Besuch der Kindertageseinrichtung rechtlich oder tatsächlich unmöglich machen.

§ 16
Härtefälle

Für die Ermäßigung und den Erlass der Gebühren sind die für öffentliche Abgaben geltenden Vorschriften anzuwenden.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2021 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung über die Benutzung der städtischen Kindergärten und die Erhebung von Gebühren (Kindergartenbenutzungs- und -gebührenordnung) vom 22. Juli 2020 außer Kraft.

§ 6

Erlass der Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten, der Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung für den Monat Mai 2021

Jeder Stadtrat erhielt zu diesem Tagesordnungspunkt die Vorlage Nr. 71/2021, die dem Protokoll beigefügt ist.

Der Bundestag beschloss am 21.4.2021 das vierte Bevölkerungsschutzgesetz mit der bundesweit einheitlichen Notbremse gegen steigende Corona-Infektionszahlen. Demnach greifen bei einer Sieben-Tage-Inzidenz von über 100 bundeseinheitliche Regelungen. Diese betrafen auch den Schulbetrieb und die Kindertageseinrichtungen, die bei Inzidenzen über 165 ihren Betrieb einstellen mussten. Im Landkreis Esslingen war dies ab dem 24.4.2021 der Fall und es durfte nur noch eine Notbetreuung angeboten werden. Diese Maßnahme trat am 14.5.2021 wieder außer Kraft. In Aichtal waren circa zwei Drittel der Kinder in der Notbetreuung.

Hauptamtsleiterin Scherr zeigt auf, dass für die Monate Februar und März auf den Einzug der Betreuungsgebühren verzichtet wurde. Für den Monat April 2021 und für die Notbetreuung wurden die Gebühren regulär eingezogen. Vom Land Baden-Württemberg wurden für den Ausfall der Betreuungsgebühren pauschal 56 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Dieses Geld wurde nach einem Schlüssel auf die Kommunen verteilt. Die vom Land angekündigte Beteiligung von 80 % wurde nicht erreicht, in Aichtal sind es lediglich einmalig circa 55 % eines Monats.

Am 22.5.2021 begannen in den Schulen und in einigen Kindertageseinrichtungen bereits wieder die Pfingstferien. Für einen Großteil der Kinder fand deshalb eine Betreuung auch im Mai nur für wenige Tage statt. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die Betreuungsgebühren für den Monat Mai 2021 zu erlassen.

Stadtrat Steck informiert die anwesenden Zuhörer, dass von Seiten des Gemeinderats zum Thema Betreuung deshalb keine Wortmeldungen kommen, weil es bereits im Ältestenrat und im Verwaltungsausschuss vorbesprochen wurde. Er widerspricht jedoch den Ausführungen der Hauptamtsleiterin bezüglich des Kostenersatzes durch das Land. Er informierte sich und erklärt, dass in Aichtal ein Zuschuss von 158 Euro je Kind bezahlt wurde. Rein rechnerisch ergibt sich also ein Zuschuss von 75 %.

Frau Scherr erklärt, dass man unter Einbeziehung aller Kosten auf circa 130.000 Euro in zwei Monaten kommt. Erstattet wurden jedoch lediglich 34.000 Euro pro Monat. Auch andere Gemeinden mahnen dies an, zumal man im letzten Lockdown 100 % erstattet bekam. Fakt ist, dass die Stadt auf einem Großteil der Kosten sitzen bleibt.

Auch der Bürgermeister bestätigt, dass deutlich weniger als 80 % Erstattung bei den Kommunen ankam. Der Städtetag hat sich deshalb dieses Themas angenommen. Außerdem stellt er klar, dass das Thema Betreuung nur im Verwaltungsausschuss vorberaten wurde. Im Ältestenrat legte man nur fest, wie man mit dem Thema umgehen möchte. Ausdrücklich betont er, dass dort keine Vorberatung stattfand. Beratungen finden nur im Gemeinderat und den Ausschüssen statt.

Abschließend fasst der Gemeinderat sodann folgenden einstimmigen

B e s c h l u s s:

Auf den Einzug der regulären Gebühren und Entgelte für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen sowie der Kernzeit- und Nachmittagsbetreuungen für den Monat Mai 2021 wird verzichtet. Die angefallenen Gebühren und Entgelte werden - mit Ausnahme der Gebühren und Entgelte für die Notbetreuungen sowie den eingeschränkten Regelbetrieb – erlassen.

§ 7

6. Änderung des Bebauungsplans „Schiessäcker" in Aichtal-Grötzingen - Aufstellungsbeschluss

Zu diesem Tagesordnungspunkt erhielt jeder Stadtrat die Vorlage Nr. 72/2021. Sie ist diesem Protokoll beigefügt.

Teckstraße und Heubergstraße umfassen den Bereich des Bebauungsplans „Schießäcker“ in Aichtal-Grötzingen. Innerhalb dieses Geltungsbereichs liegt das Grundstück Raiffeisenstraße 46, das derzeit mit einem größeren landwirtschaftlichen Gebäude bebaut ist.

Der Sachverhalt wurde bereits in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik am 5.12.2018 beraten. Der Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens wurde damals zugestimmt, sofern sich die Eigentümer zur vollständigen Kostenübernahme erklären. Diese Verpflichtung liegt zwischenzeitlich vor.

Stadtrat Bund ist der Meinung, dass man in der damaligen Vorberatung bereits Einzelheiten festlegte. Dies war laut Stadtbaumeister jedoch nicht der Fall.

Da der Gemeinderat es begrüßt, dass dieses Grundstück einer sinnvollen zukünftigen Entwicklung zugeführt werden soll, fasst er folgenden einstimmigen

B e s c h l u s s:

Für den im Lageplan vom 11.6.2021 dargestellten Bereich wird nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch der Bebauungsplan „Schiessäcker“ geändert. Der Bebauungsplan trägt die Bezeichnung „Schiessäcker 6. Änderung“.

Zusammen mit dem Bebauungsplan werden örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO aufgestellt. Das Verfahren richtet sich nach den Vorgaben des § 13a Baugesetzbuch.

§ 8

Öffentliche Vergabe - Sanierung der Landstraße 1185 in Neuenhaus, Straßenbauarbeiten

Zu diesem Tagesordnungspunkt erhielt jeder Stadtrat die Vorlage Nr. 66/2021. Sie ist diesem Protokoll beigefügt.

Im Sommer 2021 soll die Landesstraße 1185 im Bereich der Ortsdurchfahrt Neuenhaus saniert werden. Die schweren Schäden am Fahrbahnbelag sind offensichtlich. Das zuständige Regierungspräsidium bat die Stadt, die Maßnahme in eigener Regie durchzuführen und zu-

nächst in Vorleistung zu gehen. Die Erstattung dieser Auslagen zuzüglich einer pauschalen Verwaltungsgebühr soll dann spätestens Anfang 2022 erfolgen.

Stadtbaumeister Hirn erläutert, welche Arbeiten geplant sind. So wird der bituminöse Deckbelag auf ganzer Länge der Ortsdurchfahrt erneuert. Leerrohre werden eingelegt, die vorhandenen Markierungen werden in der gleichen Art wieder aufgebracht. Arbeiten in den Gehwegen sind nicht angedacht. Im Auftrag der Stadt Aichtal werden die beiden Bushaltestellen in der Aicher Straße barrierefrei umgebaut. Einzelne Kanalhausanschlüsse werden saniert und alle Schachtbauwerke mit einwalzbaren Schachtabdeckungen ausgerüstet, die das Klappern der Deckel ausschließen und damit zu einer Schallreduzierung führen.

Zunächst werden die Arbeiten unter Verkehr durchgeführt. Im August, also in den Sommerferien, wird die Straße dann in zwei Abschnitten voll gesperrt. Die großräumige Umleitung wird über Filderstadt erfolgen. Für die jeweils betroffenen Anwohner soll so weit möglich Parkraum geschaffen werden.

Stadtrat E. Harrer hätte sich gewünscht, dass dem Gemeinderat die Vereinbarung zwischen Stadt und Regierungspräsidium vorgelegt wird. Ihn interessiert, wie die Mängelbearbeitung und das Nachtragsmanagement geregelt sind. Auch möchte er wissen, ob die sich bisher vor den Karl-Schubert-Werkstätten markierten Parkplätze im Zuge der Verlegung der Bushaltestelle wegfallen.

Stadtbaumeister Hirn bekräftigt nochmals, dass das Land alle Kosten übernimmt und erstattet sowie 8 % der Bausumme der Stadt als Verwaltungskosten bezahlt. Tatsächlich ist es aber so, dass die Stadt Vertragspartner der Baufirma ist. Herr Hirn bietet Stadtrat Harrer an, bei ihm die Vereinbarung einzusehen.

Des weiteren führt er aus, dass tatsächlich drei Parkplätze entfallen, dafür in der bisherigen Busbucht jedoch 2 Parkplätze entstehen.

Stadtrat J. Harrer dankt der Verwaltung, dass diese hier aktiv geworden ist. Die Sanierung der Ortsdurchfahrt ist für Neuenhaus sehr wichtig. Er ist überzeugt, dass die Bewohner die negativen Begleiterscheinungen akzeptieren werden.

Stadträtin Madera interessiert, ob die Telekom Leitungen im Gehweg verlegt, was Herr Hirn jedoch verneint. Sollte dies aber irgendwann der Fall sein, ist dies problemlos möglich, da bereits schon jetzt in der Fahrbahn notwendige Leerrohre verlegt werden.

Stadträtin Schwarz begrüßt die Baumaßnahme und hält die Belästigungen angesichts der Sommerferien für erträglich. Sie spricht die Schachtabdeckungen an.

Herr Hirn erklärt, dass die Schachtdeckel in die Deckschicht eingearbeitet werden und damit die Last über die Deckschicht abgeleitet wird. Dies verhindert dauerhaft, dass die Deckel klappern.

Der Stadtbaumeister berichtet, dass insgesamt sechs Unternehmen angeschrieben wurden, jedoch nur zwei ein Angebot abgaben. Die Firma Leonhard Weiss gab hierbei das günstigste Angebot in Höhe von 605.000 Euro ab.

Bürgermeister Kurz dankt dem Stadtbaumeister für dessen Ausführungen und freut sich auf die Umsetzung. Er betont, dass auch mit Betrieben und Gastronomen gesprochen wurde und die Beeinträchtigungen so gering wie möglich gehalten werden.

Abschließend fasst der Gemeinderat folgenden einstimmigen

B e s c h l u s s:

Die Arbeiten zur Sanierung der Landesstraße 1185 im Verlauf der Ortsdurchfahrt Aichtal-Neuenhaus inklusive der Bauteile 1 bis 4 werden an die Firma Leonhard Weiss aus Göppingen vergeben. Die Auftragssumme beträgt inklusive Mehrwertsteuer 605.746,65 Euro.

§ 9

Genehmigung öffentlicher Protokolle

Zu diesem Tagesordnungspunkt erhielt jeder Stadtrat die Vorlage Nr. 64/2021, die diesem Protokoll beigefügt ist.

In der Gemeinderatssitzung am 24.6.2020 wurde das Verfahren zur Bekanntgabe von Protokollen beschlossen. Dementsprechend wurde mit den öffentlichen Protokollen des Gemeinderats, Ausschusses für Umwelt und Technik sowie des Verwaltungsausschusses vom 24.3.21 (GR), 14.4.2021 (AUT), 28.4.2021 (GR) und 5.5.2021 (VA) verfahren.

Ohne weitere Aussprache fasst der Gemeinderat folgenden einstimmigen

B e s c h l u s s:

Die öffentlichen Protokolle vom vom 24.3.21 (GR), 14.4.2021 (AUT), 28.4.2021 (GR) und 5.5.2021 (VA) werden genehmigt und von zwei Stadträten unterschrieben.

§ 10

Verschiedenes

a) Öffentlicher Personennahverkehr

Bürgermeister Kurz berichtet, dass er zum Thema ÖPNV einen Brief an Landrat und Kreisräte schrieb, woraufhin er zu einem Gespräch ins Landratsamt eingeladen wurde. An diesem Gespräch nahmen die Erste Landesbeamtin Leuze-Mohr, Kommunalamtsleiter Neckernuss, Oberbürgermeister Traub, Frau Scherr und er teil. Außerdem wird am 1.7.2021 der nächste Runde Tisch zum Thema ÖPNV stattfinden. Dazu eingeladen sind Vertreter der Stadt Filderstadt, der Firma Melchinger, des Landkreises und der Stadt Aichtal. Bürgermeister Kurz stellt fest, dass ein weiterer wichtiger Schritt nach vorne gemacht wurde.

b) Impfzentrum Aichtal

Bürgermeister Kurz geht auf die Vorwürfe ein, die im Zusammenhang mit dem Aichtaler Impfzentrum von verschiedenen Seiten erhoben wurden. Er betont, dass der verwendete Impfstoff über Ärzte aus Aichtal bezogen wird, die sonst nicht impfen würden. Bis Ende September können circa 60 Impfdosen der Firma Biontech pro Woche und Arzt verimpft werden.

Auch die Zweitimpfung wird in Aichtal stattfinden. Die Ärzte verrechnen dies direkt mit der Kassenärztlichen Vereinigung. Die Stadt muss lediglich die Kosten für die dort tätigen ehrenamtlichen Helfer übernehmen. Weitere Kosten werden von der Firma Putzmeister getragen. Der Bürgermeister berichtet, dass zwischenzeitlich auch Anfragen benachbarter Bürgermeister eingehen, die denselben Weg beschreiten wollen. Bereits schon vorher wurde auch in anderen Kommunen so vorgegangen. Aus der Bevölkerung kommen durchweg positive Rückmeldungen. Zu begrüßen ist, dass auch den Karl-Schubert-Werkstätten Impfangebote gemacht werden konnten und ebenso Kindern mit schweren Erkrankungen.

c) Stadtradeln

Am kommenden Montag startet im Landkreis die Aktion Stadtradeln, zu der sich bereits 13 Teams anmeldeten. Vom 28.6. bis 18.7.2021 können nun Strecken, die mit dem Fahrrad oder zu Fuß zurückgelegt werden, eingetragen werden. Er lädt nochmals alle Anwesenden zum Mitmachen ein.

d) Kabelarbeiten in der Stuttgarter Straße

Frau Zalder berichtet, dass in der Stuttgarter Straße in den nächsten Wochen Kabel der NetzeBW verlegt werden. Herr Hirn ergänzt, dass diese Arbeiten damit in Zusammenhang stehen, dass die NetzeBW sämtliche Freileitungen in Aichtal zurückbaut. Überwiegend erfolgen die Arbeiten, so Frau Zalder, mit Ampelregelung. Lediglich im letzten unteren Teil kann voraussichtlich nur mit einer Einbahnstraßenregelung gearbeitet werden, wodurch der Busverkehr beeinträchtigt wird. Hier wird nach Lösungen gesucht. Im Amtsblatt wird hierüber genauer berichtet.

e) Weg zwischen Schaichbrücke und Wanderparkplatz

Stadtrat E. Harrer berichtet von erheblichen Schäden auf dem Weg zwischen Schaichbrücke und Wanderparkplatz in Neuenhaus. Herr Hirn informiert, dass geplant ist, diese in nächster Zeit auszubessern.